



1. Betriebsregistrierung:

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen sich alle **Halter von Einhufern** (Pferde, Esel und Ihre Kreuzungen) beim Veterinäramt anmelden, unabhängig davon, ob es sich um eine gewerbliche Haltung oder eine Hobbytierhaltung handelt.

„Halter“ ist derjenige, bei dem das Tier steht (Landwirte, Reitställe, Pferdepensionen, Gestüte oder auch derjenige, der z.B. ein Pferd in einem eigenem oder gepachteten Stall hält), auch wenn es ihm selbst nicht gehört. Dabei muss vom Halter die Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Pferde, ihre Nutzungsart und ihr Standort angegeben werden.

Durch das Veterinäramt wird einer **Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung** erteilt und die Pferdehaltung in einer Datenbank erfasst. Dies ist insbesondere im Falle des Ausbruches einer Pferdeseuche (z.B. Infektiöse Equine Anämie) für eine schnelle und effektive Tierseuchenbekämpfung sehr wichtig.

2. Tierseuchenkasse

Pferde müssen ebenfalls bei der Tierseuchenkasse RLP gemeldet werden.

Im Gegensatz zur Betriebsregistrierung sind zur Meldung bei der Tierseuchenkasse allerdings die **Pferdeeingentümer** verpflichtet, die auch die entsprechenden Beiträge zur Tierseuchenkasse entrichten müssen.

Der "Erstkontakt" zur Tierseuchenkasse kann schriftlich (Mail/Fax/Brief) oder telefonisch formlos erfolgen.

Benötigt werden von jedem Eigentümer von Tieren zur Anmeldung folgende Daten:

- Postzustellfähige Adresse
- für Rückfragen Telefonnummer, Mailadresse etc.
- Standort der Tiere (wenn von der Postadresse abweichend)
- Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (erhalten Sie vom Veterinäramt oder bei Ihrem Stallbetreiber, wenn Sie die Tiere nicht selbst halten)
- Anzahl der gehaltenen eigenen Tiere

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/7931212

FAX: 0671/79317212
Mail: tsk@lwk-rlp.de
Internet: www.tsk-rlp.de

Tierseuchenkassenbeitrag für Pferde in 2013 (pro Jahr):
10 Euro für 1-2 Pferde, 5 Euro pro Tier ab 2 Pferde

3. Stichtagsmeldung

Bis zum 15. Februar jeden Jahres muss jeder Pferdeeigentümer die Anzahl seiner Pferde zum 01. Januar bei der Tierseuchenkasse melden. Dazu versendet die Tierseuchenkasse entsprechende Meldeformulare an die ihr bekannten Pferdeeigentümer. Die Meldung kann auch online auf der Internetseite der Tierseuchenkasse erfolgen.

Diese Meldung bildet die Grundlage für die Berechnung des jährlichen Tierseuchenkassenbeitrages.

4. Kennzeichnung und Equidenpass

Die Kennzeichnung von Einhufern (Pferde, Esel und Zebras sowie deren Kreuzungen) hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 sowie der nationalen Viehverkehrs-Verordnung zu erfolgen. **Alle Einhufer müssen über einen Equidenpass verfügen, der wie ein Personalausweis beim Tier verbleiben muss.** Der Equidenpass ist kein Eigentumsnachweis sondern dient der eindeutigen Identifikation der Pferde/Esel!

Seit dem 1. Juli 2009 geborene Einhufer müssen eindeutig identifiziert werden. Diese Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders ("Mikrochip"), die Ausstellung eines Equidenpasses und die Erfassung in einer zentralen Datenbank (HIT-Datenbank). Durch die individuelle Transpondernummer wird eine eindeutige Zuordnung zwischen dem Einhufer, seinem Equidenpass und der Datenbank lebenslang möglich.

Die schnelle und sichere Identifizierung eines Einhufers ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Seuchenbekämpfung, wie beispielsweise bei der Infektiösen Anämie der Einhufer, des West-Nil-Fiebers oder der Afrikanischen Pferdepest.

Die Kennzeichnung muss bis spätestens 31. Dezember des Geburtsjahres oder ein halbes Jahr nach der Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft, erfolgen (z. B. wenn ein Fohlen im Februar geboren wird,

muss es bis spätestens zum 31. Dezember des Geburtsjahres gekennzeichnet sein. Ein Fohlen, das erst im August geboren wird, muss bis spätestens zum Februar des Folgejahres gekennzeichnet sein).

Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren wurden, aber bis dahin noch keinen Equidenpass hatten, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d.h. diese Tiere waren bis zum 31. Dezember 2009 mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen. Einhufer, die bis zum 30. Juni 2009 geboren wurden und bereits einen Equidenpass haben, gelten als identifiziert und müssen nicht mit einem Transponder nach gekennzeichnet werden, der Equidenpass behält seine Gültigkeit.

Wenn das Original eines Equidenpasses verloren geht, sollte sich der Halter des betreffenden Einhuferers an die den Equidenpass ausgebende Stelle wenden. Die den Equidenpass ausgebende Stelle entscheidet dann über das weitere Verfahren (i.d.R. Ausstellung eines Ersatzequidenpasses).

Nach dem Tod eines Einhuferers (Verendung oder Schlachtung) muss der jeweilige Halter des Einhuferers den Equidenpass unter Angabe des Datums des Todes an die den Equidenpass ausgebende Stelle zurücksenden.

Zuständige Stellen in Rheinland-Pfalz, die auf Antrag Transponder ausgeben und die zugehörigen Equidenpässe ausstellen:

Halter von Zuchtpferden die einem Zuchtverband angehören, bekommen die Antragsformulare bei ihrem jeweiligen Zuchtverband.

Für Pferde, die zeitgleich bei der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) als Turnierpferde eingetragen werden, stellt die FN die Equidenpässe aus.

Halter von allen anderen Pferden/Eseln (die nicht einem Zuchtverband angehören oder als Turnierpferde eingetragen sind) erhalten Transponder und Equidenpässe beim:

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Pferdezentrum
Am Fohlenhof 1
67816 Standenbühl

Telefon: +49 6357 9750-0 (Zentrale)
Telefax: +49 6357 9750-25
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
Internet: www.pferdezucht-rps.de

I.d.R. stellen die Transponder-/equidenpass ausgebenden Stellen entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Wichtig ist, dass Sie auch hierfür die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (siehe oben) benötigen.

Der von der zuständigen Stelle zugesandte Transponder kann entweder von einem Tierarzt oder von einem Kennzeichnungsberechtigten des jeweiligen Zucht- oder Sportverbandes gesetzt werden. Zu beachten ist, dass der Tierhalter eines Einhuferers die Kennzeichnung vornehmen zu lassen hat und somit einem Tierarzt / Kennzeichnungsberechtigten den Auftrag erteilen muss.

5. Impfungen:

Rechtlich vorgeschriebene Impfungen gibt es zurzeit nicht. Jedoch sind Pferde hochempfindlich für Tetanus und sollten darum regelmäßig gegen Tetanus geimpft werden. Ob weitere Impfungen gegen Virusinfektionen wie Influenza, Herpes, Tollwut u.a. bei Ihren Tieren sinnvoll sind, besprechen Sie bitte mit Ihrem Haustierarzt.

6. Gewerbliche Reit- und Fahrbetriebe: § 11 Erlaubnis nach Tierschutzgesetz

Gewerbliche Reit- und Fahrbetriebe (Pferde oder Esel werden zum Reiten oder Ziehen von Fahrzeugen anderen zur Verfügung gestellt) benötigen außerdem eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz durch das Veterinäramt. Mit dem Betrieb darf erst **nach** Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind:

- schriftlicher Antrag (entsprechende Formulare sind beim Veterinäramt erhältlich)
- entsprechende berufliche/fachliche Qualifikation für Haltung und Umgang mit Pferden (mit Nachweisen)
- Zuverlässigkeit (i.d.R. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen)
- Räumlichkeiten/Weiden, um die Tiere tierartgerecht zu halten und unterzubringen

Bei Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Str. 25, 54550 Daun

06592/933-0, veterinaraamt@vulkaneifel.de